



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)554-C
öAnh. am 14.04.21
09.04.2021

Kurz-Stellungnahme

zur Anhörung im Umweltausschuss des Bundestages am 14.4.2021 zum Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ (Novelle Verpackungsgesetz)

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich auf eine **1:1-Umsetzung** von europäischen Vorgaben abzielt. Nur durch europaweit einheitliche Regelungen für Verpackungen kann der freie Austausch von – zumeist verpackten – Waren im EU-Binnenmarkt gesichert werden.

Die deutsche PET-Getränkeflaschenindustrie unterstützt seit Jahren den Einsatz von Recyclingmaterial. Aufgrund der europaweiten Umsetzung des verpflichtenden **Mindestrezyklatanteils** für PET-Getränkeflaschen sowie aufgrund der insgesamt steigenden Nachfrage nach rezykliertem PET in Lebensmittelkontaktqualität droht die Gefahr, dass in Zukunft nicht ausreichend Recycling-PET-Rohstoffe zur Verfügung stehen. Eine Konsequenz daraus wäre ein mittelbares Vermarktungsverbot für PET-Getränkeflaschen. Daher empfehlen wir den Aufbau einer europäischen **Marktbeobachtungsstelle**, um die Verfügbarkeit von recyceltem PET für Lebensmittelverpackungen zu beobachten. Sofern recyceltes PET (und im übrigen auch HDPE, PP und PS für Getränkeflaschen) nicht mehr in den erforderlichen Mengen und Qualitäten zu wirtschaftlich akzeptablen Preisen verfügbar ist, sollten Aussetzungsklauseln bzw. Ausnahmen für die Vorgabe des Mindestrezyklatanteils gemäß § 30a Absatz 1 Satz 1 vorgesehen werden. Wir halten vor diesem Hintergrund den Vorschlag für sinnvoll, den Mindestrezyklatanteil für Einwegkunststoffgetränkeflaschen gemäß § 30a Absatz 2 Satz 1 auch anhand der **Gesamtmasse der in Verkehr gebrachten Flaschen** zu berechnen. Wir empfehlen schließlich, den **Erfüllungsaufwand** für die Vorgaben in § 30a Absatz 1 Satz 1 zu überarbeiten und für § 30a Absatz 1 Satz 2 zu ergänzen. Dabei sollten auch die massiven Entwicklungs- und Investitionskosten der Unternehmen berücksichtigt werden.

Die **Definition des Begriffs „Einweg-Kunststofflebensmittelverpackung“** in § 3 Absatz 4b) übernimmt zwar in etwa die Kriterien im Anhang Teil A der SUPD, allerdings fehlt ein wesentliches **weiteres Kriterium** der Richtlinie: In Artikel 12 Absatz 1 EU- Einwegkunststoffrichtlinie hat der europäische Gesetzgeber ausdrücklich ein weiteres Kriterium für Lebensmittelverpackungen vorgesehen:

*“Für die Bestimmung, ob eine Lebensmittelverpackung für die Zwecke dieser Richtlinie als Einwegkunststoffartikel zu betrachten ist, ist **neben den im Anhang aufgeführten Kriterien für Lebensmittelverpackungen auch entscheidend, ob diese Verpackungen aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe — insbesondere, wenn es sich um Einzelportionen handelt — tendenziell achtlos weggeworfen werden.**”*

Wir empfehlen daher, im Anschluss an § 3 Absatz 4 b) Nr. 3 dieses Kriterium zur ergänzen. Nur dadurch wird eine richtlinienkonforme und europäisch einheitliche Auslegung sichergestellt. Das zusätzliche Kriterium ist schließlich auch erforderlich, um die Verhältnismäßigkeit der Regelungen zu gewährleisten.

Wir unterstützen grundsätzlich die **Ausweitung der Pfandpflicht** auf sämtliche Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff (§ 31), weil dadurch etwa 70.000 t verwertbarer Kunststoff (etwa 44.000 t PET aus Saftflaschen sowie ca. 30.000 t Polyolefine und PET aus den Segmenten Milch, Milchmischgetränke und sonstige trinkbaren Milcherzeugnisse) in den Recyclingkreislauf aufgenommen werden. Durch technische Innovationen beim recyclinggerechten Design haben die PET-Flaschenhersteller die Voraussetzung geschaffen, dass z.B. Saftflaschen ohne recyclingunverträgliche Sauerstoff-Barrieren verwendet und nach Gebrauch vollständig in den PET-Recyclingkreislauf integriert werden können. Ungeachtet dessen sollten die vorgebrachten Bedenken des Handels und der Industrie hinsichtlich der Ausweitung auf die Segmente Milch, Milchmischgetränke und sonstige trinkbare Milcherzeugnisse hinsichtlich der Hygiene sowie der Beeinträchtigung des hochwertigen Recyclings eingehend geprüft und gegebenenfalls die Ausnahme für diese Segmente aufrechterhalten werden. Eine bloße Verschiebung der Pfandpflicht auf 2024 genügt nicht. Bei einer Ausweitung der Pfandpflicht ist zu beachten, dass die aktuellen Materialkreisläufe nicht negativ beeinträchtigt werden.

Wir begrüßen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit den Vorschlag, eine **Definition des Begriffs “Einwegkunststoffgetränkeflaschen”** in § 3 Absatz 4 c) im Einklang mit den Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie einzuführen. Allerdings wirft die Einbeziehung von bepfandeten Einwegkunststoffgetränkeflaschen in den Anwendungsbereich von Anti-Littering-Maßnahmen (z.B. bei der Umsetzung von Artikel 10 und 8 der Richtlinie) erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf, weil das Einweg-Pfand in Deutschland bereits dazu führt, dass solche Flaschen nicht oder fast nicht gelittert werden. Wir empfehlen daher, in der Definition oder zumindest in der Begründung klarzustellen, dass **bepfandete Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen** aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht von weitergehenden Anti-Littering-Maßnahmen erfasst werden.

Wir begrüßen grundsätzlich den Vorschlag, die Pflicht zum **Angebot einer Mehrweg-Verpackungsalternative** auf solche Produkte zu begrenzen, die „*jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden*“ (§ 33 Absatz 1 Satz 1). Damit werden Speisen und Getränke, die beispielsweise vom Handel bereits verpackt bezogen und nicht vor Ort befüllt werden, ausgenommen. Allerdings sollte diese Regelung weiter präzisiert werden: Nach dem Wortlaut würde diese Pflicht auch z.B. Supermärkte treffen, die Sushi vor Ort herstellen und in Verpackungen füllen. Es ist jedoch weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll, in diesen Fällen, in denen der Letztvertreiber Verpackungen auch ohne individuelle Bestellung von Kunden befüllt, die Verpackung im Markt zu öffnen und den Inhalt in eine Mehrwegverpackung umzufüllen. Außerdem wäre eine Ungleichbehandlung von im Markt verpackten und bereits verpackt gelieferten Produkten nicht gerechtfertigt. Eine europarechtliche Pflicht zum Angebot von Mehrweg-verpackungen für Speisen und Getränke für den Sofort-Verzehr außer Haus besteht nicht. Wir empfehlen daher, die Regelung in § 33 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber **auf Bestellung oder vom Kunden selbst** mit Waren befüllt werden, ...“

Eine Ausweitung der Rücknahme- und Verwertungspflichten und damit auch der **Nachweispflichten gemäß § 15 Absatz 3** sowohl auf den Inverkehrbringer der verpackten Ware als auch auf den Hersteller und Inverkehrbringer von Verpackungsmaterial bzw. unbefüllten Verpackungen halten wir nicht für sinnvoll. Der Hersteller von Verpackungsmaterial und Leerverpackungen weiß in der Regel nicht, mit welchen Produkten seine Verpackung vom Kunden befüllt wird. Weil er nicht im direkten Kontakt mit dem Endkunden steht, kann er auch die Rücknahme der Verpackung nicht garantieren. Im Übrigen gelten die Pflichten aus der erweiterten Herstellerverantwortung für den Inverkehrbringer der befüllten Verpackung. Aus unserer Sicht sollte daher klargestellt werden, dass sämtliche Pflichten gemäß § 15 **nur für „mit Ware befüllte“ Verpackungen** gelten.

Bad Homburg, 9. April 2021

Dr. Martin Engelmann
Hauptgeschäftsführer IK
m.engelmann@kunststoffverpackungen.de
+49 (0) 6172 9266 76

Dr. Isabell Schmidt
Geschäftsführerin IK
i.schmidt@kunststoffverpackungen.de
+49 (0) 6172 92 66 64